

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durchzuführen, was in der Weise geschah, daß sie nach Abschluß der einzelnen Geldkolonnen die Guldenbeträge mit 2 multiplizierten und die so erhaltenen Summen als Anfangsposten vortrugen. Der Buch- und Kassensführer des Vorschußkassenvereines * * * tat aber in gedankenloser Weise mehr als das, er tat des Guten zu viel, indem er auch den Zinsfuß sowohl für Spareinlagen als auch für Darlehen verdoppelte und dadurch natürlich einen unendlichen Wirrwarr anrichtete. Glücklicherweise fand die Revision schon anfangs Februar 1900 statt, so daß die notwendigen Richtigstellungen in den Büchern nicht übermäßig viel Zeit in Anspruch nahmen.

Obwohl im § 22 der Statuten in unzweideutiger Weise ausgesprochen ist, daß der Reservefonds abgefordert zu verwalten und in pupillarischeren Wertpapieren anzulegen ist, gibt es doch noch immer Vereine, welche denselben bei Geldknappheit zur Darlehensbegebung verwenden oder bei Geldinstituten anlegen, welche die Pupillarischerheit nicht genießen. Wenn schon Geldmangel eintreten sollte, so wird demselben leicht in der Weise abzuhelfen sein, daß sich der Verein bei der Genossenschafts-Zentralkasse die nötigen Barmittel beschafft.

Mehrmals mußte ich aufmerksam machen, daß es unstatthaft sei, Spenden, welcher Art immer, aus dem Geschäftsgewinn oder aus den laufenden Einnahmen zu gewähren, wenn sich der Verein nicht der Gefahr aussetzen will, daß ihm seitens der Finanzbehörde die gesetzlich zugesprochenen Gebührenbegünstigungen und die Steuerfreiheit aberkannt werden.

Bei dem Verein * * * wurde mir über einen gleichfalls bei der Revision erhobenen Anstand entgegnet, daß nach den bei ihm in Geltung befindlichen Satzungen die Gewährung von Spenden aus dem Reservefonds erlaubt sei. Tatsächlich fand ich in den mir nun vorgelegten Satzungen des Vereines zu meiner Verwunderung folgenden Passus: „Die Zinsen des Reservefonds können zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.“ Demgegenüber konnte ich nicht umhin, aufklärend zu bemerken, daß diese Bestimmung bedeutungslos sei, denn selbst dann, wenn das Registergericht dieselbe übersehen und das Statut anstandslos registriert hatte, dieses in diesem Punkte doch keine Gesetzeskraft besitzt, weil weder der Genossenschaftsvertrag noch der Beschluß der Generalversammlung zwingende Vorschriften des Gesetzes abändern können.

Auf die Bildung eines entsprechend hohen Reservefonds soll ein besonderes Augenmerk gerichtet sein, da dieser dazu bestimmt erscheint, zur Deckung von allfälligen Verlusten zu dienen, also denjenigen Parteien, welche dem Vereine Barmittel anvertraut haben, d. h.: zunächst den Spareinlegern Sicherheit zu bieten. Daraus ergibt sich, daß derselbe umso größer sein muß, je größer die Summe der dem Verein zur Verfügung gestellten fremden Kapitalien, also in erster Linie der Spareinlagen ist. Je größer demnach der Reservefond ist, desto größer ist auch die Sicherheit des Vereines und desto weniger haben die Mitglieder die Gefahren der unbeschränkten Haftpflicht zu fürchten.

Zur Führung eines Kontros wollen sich die wenigsten Buch- und Kassensführer verstehen, einerseits wegen der Mehrarbeit, die er verursacht und anderseits, weil sie ihn auch für überflüssig halten. Dem ist aber nicht so, da gerade der Kontro den Buch- und Kassensführer in die Lage versetzt, etwa unterlaufene Fehler bei Eintragungen in die Bücher leicht zu entdecken. Näher auf die Führung dieses Rechnungsfstückes einzugehen, halte ich für überflüssig und verweise ich